Stand: März 2015

SATZUNG DER CHORGEMEINSCHAFT WEITERSTADT

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Chorgemeinschaft Weiterstadt e.V." und hat seinen Sitz in 64331 Weiterstadt.
 Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 2526 eingetragen.
 Er ist ein gemischter Chor und gehört zum Sängerkreis Darmstadt-Land im Hessischen Sängerbund e.V. (HSB) im Deutschen Sängerbund e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Die Chorgemeinschaft Weiterstadt e.V. mit Sitz in Weiterstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie trägt durch die Förderung von Kunst und Kultur (Gesang/Musik) zur Volksbildung im Allgemeinen bei.
- 2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Vorträgen
 - c) unterhaltende Veranstaltungen mit volkstümlichen künstlerischen Darbietungen.
- 3) Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse mitzutragen. Die Mitglieder sind gehalten, sich in jeder Weise für den Verein einzusetzen und durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins zu fördern. Von den aktiven Mitgliedern wird ein regelmäßiger Übungsstundenbesuch erwartet.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei aktiven Mitgliedern kann der Aufnahme eine Stimmprüfung durch den Dirigenten vorausgehen.

§ 4 Beiträge

1) Die Monatsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt, wobei einkommensschwache Gruppen eine besondere Berücksichtigung finden sollen; in weiteren besonderen Notfällen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verwaltung

- 1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Die Jahresgeneralversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt. Sie ist spätestens eine Woche vorher jedem Mitglied schriftlich mitzuteilen oder in der (Tages-)Presse (z.B. "Darmstädter Echo", "Terminkalender", "Wochenkurier") bekannt zu geben. Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Generalversammlungen sind nur auf Antrag von 20% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise wie die der Jahresgeneralversammlung. In der Generalversammlung sind der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluss erfolgt durch Abstimmung (Handzeichen). Wenn nicht anders beschlossen wird, erfolgt die Wahl zum Vorstand durch Stimmzettel. Alle anderen Beschlüsse können durch Handzeichen getätigt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus einem(er)

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Schriftführer(in)

1. Kassierer(in)

Dem weiteren Vorstand gehören an

2. Kassierer(in)

Notenwart(in)

mind. 3 / max. 6 Beisitzer(innen)

Vertreter(in) der jungen Generation, sofern gemäß der Statuten der Dachorganisationen erforderlich und den ernannten Ehrenvorsitzenden (§ 6)

Stand: März 2015

3) Sofern die Gegebenheiten der Wahl ein/e Vertreter(in) der jungen Generation vorhanden sind, ist diese(r) spätestens in der letzten Chorprobe vor der Generalversammlung in seinem(ihrem) eigenen Gremium, entsprechend dem Verfahren nach § 5, Absatz 2 zu wählen und in der Generalversammlung bekannt zu geben. Außerdem ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen, der(die) im Verhinderungsfall des gewählten Vertreters, stimmberechtigtes Vorstandsmitglied ist. Als Wahlleiter für diese Wahl fungiert ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl in der folgenden Generalversammlung für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren, müssen die Vorsitzenden zunächst die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einholen. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, über einen Betrag bis zu € 250,-- (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) für Vereinszwecke zu verfügen; die Zustimmung hierzu ist in der folgenden Vorstandssitzung einzuholen. Dies ist eine interne Regelung.

4) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand darüber zu berichten. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und der Jahresgeneralversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 6 Ernennen von Ehrenmitgliedern

- 1) Für das Ernennen von Ehrenmitgliedern gelten folgende Richtlinien:
 - a) Das zum Ehrenmitglied zu ernennende Mitglied muss 50 Jahre Mitglied im Deutschen S\u00e4ngerbund gewesen sein; davon mindestens aber 10 Jahre im Verein.
 - b) Für besondere Verdienste, die die übliche Tätigkeit eines Mitgliedes übersteigen, können aktive und passive Mitglieder, nach besonderem Beschluss des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - c) Ernannte Ehrenvorsitzende gehören mit Sitz und Stimme dem Vorstand an.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er kann vorgenommen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins (Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins);
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung;
 - c) bei Beitragsrückstand von 6 Monaten und darüber nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist in der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im Sängerbund. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an Verein, Kreis und Sängerbund. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen hat es nicht. Die Beiträge sind bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 8 Austritt aus dem Sängerbund

1) Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit erfolgen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu
 - 30 % an die Stadt Weiterstadt, zweckgebunden unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in den gemeinnützigen Vereinen der Stadt;
 - 35 % an den Hessischen Sängerbund, zweckgebunden unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Chorjugend;
 - 35 % an die Albrecht-Dürer-Schule in 64331 Weiterstadt, zweckgebunden unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der musikalischen Jugenderziehung.
- 3) Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die § 738 740 BGB finden keine Anwendung.

Vorstehende Satzungsänderungen wurden in der am Freitag, den 13. März 2015 stattgefundenen Jahresgeneralversammlung beschlossen.

Weiterstadt, 13. März 2015